

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Angebote: In Diez: Rosenstraße 55. In Gms: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Gms und Diez.
--	--	---

Nr. 100

Diez, Montag den 30. April 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Freiwillige Meldung Hilfsdienstpflichtiger für den Dienst in der freiwilligen Krankenpflege.

1. Die freiwillige Krankenpflege umfaßt die Unterstützung des staatlichen Kriegssanitätsdienstes in der eigentlichen Krankenpflege, in der Krankenbeförderung und bei der Depotverwaltung. An der Spitze stehen der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur sowie der stellv. Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Die freiwillige Krankenpflege wird dem Kriegssanitätsdienst eingefügt und von den Militärbehörden verwendet.

2. Meldungen Hilfsdienstpflichtiger, die nicht wehrpflichtig sind, sind an das Bezirkskommando in Oberlahnstein oder an den Herrn Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege (für die Provinz Hessen-Nassau in Cassel) zu richten.

Territorialdelegierte sind: In den Provinzen die Oberpräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident.

In den Meldungen ist anzugeben, ob Hilfsdienstpflichtige bereit sind,

- a) für den Etappendienst,
- b) für den Heimatsdienst oder
- c) für den Etappen- und Heimatsdienst und
- d) für welche Zeit,

Verpflichtung auf Kriegsdauer erwünscht; Meldungen für weniger als 6-monatige Dauer bleiben unberücksichtigt.

3. Tätigkeit Hilfsdienstpflichtiger in der freiwilligen Krankenpflege kann nur durch Eingliederung in diese Organisation, nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung, ermöglicht werden.

Schlecht beleumdete Personen haben keine Aussicht auf Annahme. Vorbringung von Leumundszuzeugnissen bei der Meldung wird empfohlen.

4. Die in land- und forstwirtschaftlichen sowie in Kriegswirtschaftsbetrieben bereits tätigen Hilfsdienstpflichtigen können nicht angenommen werden. Es kommen in Frage:

Pfleger, Träger, Schreiber, Kaufleute, Köche und solche Personen, die sich, soweit erforderlich, für eine dieser Zweige für die freiwillige Krankenpflege ausbilden lassen wollen; Kosten entstehen diesen Personen dadurch nicht.

5. Gebühren:

A. In der Etappe.

Vom Tage der Annahme durch den Territorialdelegierten Zweck Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege, also auch während der Ausbildungszeit, die nach der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege zuständige Vöhrung, die etwa derjenigen der verschiedenen Dienstgrade des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes entspricht (23,40 Mark bis 63 Mark monatlich); außerdem freie Bekleidung und Ausrüstung, freie Verköstigung und Unterkunft oder die Geldvergütung für diese nach den bestehenden Bestimmungen, freie ärztliche Behandlung, Kur- und Heilmittel, freie Wäschereinigung, Versorgung nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz, Marschgebühren bei der Einberufung und Entlassung, Familienunterstützung, freie Eisenbahnfahrt bei gewöhnlichen Urlaubsreisen, unter Fortbezug der Gebühren, Schulgeldbeihilfen.

Die scheinbar geringe Vöhrung eines Krankenpflegers erhöht durch die vorangegebenen weiteren Gebühren eine sehr wesentliche Erhöhung, so daß das Gesamteinkommen, wenn überhaupt, so doch nur unwesentlich hinter dem der übrigen Hilfsdienstpflichtigen zurücksteht.

B. In der Heimat.

Annähernd die gleichen Gebühren wie in der Etappe, mit Ausnahme der Versorgung auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes und der Marschgebühren sowie der Schulgeldbeihilfen.

6. Beförderungsmöglichkeiten bis zum Zugführer — etwa Bizefeldwebel entsprechend — vorhanden.

7. Hilfsdienstpflichtige, die sich während der Ausbildung als ungeeignet erweisen, werden baldigst entlassen.

Bei Ueberweisung zur Beschäftigung oder Ausbildung in der Heimat wird auf Lebensalter, Familienverhältnisse, Wohnort usw. nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

...die... Strafen...
...eine Person erst dann, wenn...
...teilnahme hat zugehen lassen.

9. Die Ausbildung kann in etwa 4-6 Wochen beginnen, so daß dem Einzelnen genügend Zeit zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse bleibt.

Die Kriegsdienststelle Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14, letzter Satz der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiorordnung) vom 29. März d. Js. (Reg.-Amtsbl. S. 101) wird die Frühjahrsfischzeit in den Flüssen Rhein, Main, Lahn und Nidda innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden für dieses Jahr aufgehoben.

Wiesbaden, 19. April 1917.

Der Regierungspräsident.

Mb. Nr. 7265/2169. Frankfurt a. M., den 3. April 1917

Bekanntmachung.

Zur Beseitigung von Unklarheiten bestimme ich auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, daß die zur Beaufsichtigung von Kriegsgefangenen bestellten Hilfswachleute (vgl. Verfügung der Inspektion der Kriegsgefangenenlager 18. A. R., Abt. 4, vom 15. Januar 1917) zu Polizeibeamten auf Widerruf zu ernennen sind, und ersuche ergebenst, das Weitere zu veranlassen.

Mit der Ernennung haben die Hilfswachleute das Recht zum Waffengebrauch in demselben Umfange wie es den Polizeibeamten zusteht.

Neben dieses Recht sind sie zu belehren.

Stellv. Generalkommando

18. Armeekorps

Der stellv. Kommandierende General.
gez. Nidel,
Generalleutnant.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

I. 2933. Diez, den 21. April 1917.

Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der Landrat.
Dückerstadt.

M. 4371. Diez, den 26. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Bronzeglocken.

Es besteht die begründete Annahme, daß eine Anzahl Gemeinde- und Schulglocken immer noch nicht gemeldet worden sind, trotzdem sie, wie ich in meiner Kreisblattverfügung vom 13. d. Mts., Nr. 3725, Kreisblatt Nr. 89, ausdrücklich hervorgehoben habe, meldepflichtig sind. Ich nehme daher nochmals Veranlassung, an die Meldung dieser Glocken dringend zu erinnern und erwarte nunmehr unter allen Umständen, daß das Versäumnis in aller kürzester Frist nachgeholt wird, andernfalls ich die in Betracht kommenden Herren Bürgermeister für die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung persönlich verantwortlich machen werde.

Der Kreisaußschuß
Dückerstadt.

Verdunkelungsmahregeln gegen Fliegerangriffe.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, wer die von den Polizeibehörden gegen Fliegerangriffe angeordneten Verdunkelungsmahregeln nicht befolgt.

XVIII Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:
Nidel,
Generalleutnant.

Diez, den 26. April 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeindevorstände die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Reichs-Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreiskommunalkasse Diez umgehen und erstatten.

Dazu ist der Betrag der im April gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehende Mietsbeihilfe	95 Mk.
Krankenhaukosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 Mk.
	<u>zuf. 360 Mk.</u>

Sind unter den außerordentlichen Unterstützungen Beträge enthalten, die anstelle von entzogenen Reichsunterstützungen gewährt werden, weil die aus dem Heeresdienst dem Zivildienst überwiesenen Heerespflichtigen nicht soviel verdienen, um ihre Familien ausreichend unterstützen zu können, so sind diese Beträge besonders zu bezeichnen, weil sie nach neuester Bestimmung den Gemeinden jezt voll erstattet werden sollen. (Vergleiche das Ausschreiben vom 21. d. Mts., J.-Nr. 1630, Kreisblatt Nr. 50.)

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J.-Nr. II 4783.

Diez, den 26. April 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, All, Bergnassau-Scheuern, Charlottenberg, Diez, Bad Ems, Ebertshausen, Geisig, Giershausen, Gückingen, Heistenbach, Holzheim, Kalkofen, Kalkenholzhausen, Kagenelubogen, Kordorf, Lohrheim, Mubershausen, Nassau, Oberneisen, Nedenroth, Roth, Schweighausen, Seelbach, Sulzbach, Weinähr und Winden.

Betr. 6. Kriegsanleihe.

Die mit Umdruckverfügung vom 18. April d. Js., J.-Nr. II. 4582, geforderte Berichterstattung über das Ergebnis der 6. Kriegsanleihe wird in Erinnerung gebracht und längstens binnen 24 Stunden erwartet. Eventl. ist telephonisch oder telegraphisch zu berichten.

Der Landrat.
Dückerstadt.

Betr.: Fleischversorgung.

Es werden wiederholt Anfragen an mich gerichtet, warum nicht tatsächlich 500 Gr. Fleisch für den Kopf und die Woche geliefert werden, obwohl dies höheren Orts angeordnet sei. Ich bemerke hierzu, daß die 500 Gr. nur die Höchstverbrauchs menge darstellt, während diese früher nur 250 Gr. betrug. Wie früher nur ausnahmsweise 250 Gr. geliefert werden konnten, ebenso ist es jetzt nicht möglich, 500 Gr. zu liefern, da die Zulassung von Schlachtvieh seitens der Bezirksfleischstelle eine größere Verteilung nicht gestattet. Wenn darauf hingewiesen wird, daß in einzelnen Städten, wie z. B. in Frankfurt a. Main und Wiesbaden, mehr Fleisch zur Verabreichung gelangt, wie in den Landkreisen, so beruht das darauf, daß diese Orte mit mehr Schlachtvieh beliefert werden, als das platte Land. Es geschieht dies mit voller Absicht, da die Ernährungsverhältnisse an diesen Plätzen, wie einwandfrei festgestellt worden ist, bedeutend schwieriger sind, als auf dem Lande und in den kleineren Städten.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Bevölkerung nach dieser Richtung hin aufgeklärt wird.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

L. 3310. Wiesbaden, den 16. April 1917.

Nachtrag

zur Bekanntmachung vom 13. d. Mts. betr. Hoeldiebstähle.

Zu den bereits mitgeteilten Diebstählen in hiesigen Hotels kommt ein weiterer hinzu.

Hierbei wurde gestohlen:

- 1 dunkelgrüner Gummimantel,
- 1 dunkelblauer, wollener Stoffmantel, $\frac{3}{4}$ Länge mit Gürtel.
- 1 graugrünes Bodenkostüm, Jacke und Rock mit Taschen versehen,
- 1 dunkelrotes seidenes Kleid mit schwarzen Punkten und weißem Tüllkragen,
- 1 Muff, hinterer Teil graue Seide,
- 1 grauer Pelzkragen,
- 1 Paar Damenschürstiefel aus Chevreauleder mit Lackbesatz,
- 1 hellgelber, kistenförmiger, lederner Meljekoffer, 60x40x20 Zlm. groß,
- 1 goldene Brosche, ovale Form, einen Frauenkopf darstellend, italienische Arbeit, und
- 1 schwarzer Plüschmantel mit gelber Seide gefüttert und halbem Gurt schluß unter der Brust.

Als Täter kommt sehr wahrscheinlich ein Pärchen in Betracht, das jedoch nicht zusammen, sondern getrennt reist und sich auch ebenso einmietet. Die Diebstähle werden meist während der Essenszeit von dem weiblichen Teil ausgeführt, während der männliche Komplize im Speisesaal verbleibt. Die Frauensperson reist denn auch naturgemäß mit mehr Gepäck ab, als sie mitgebracht hat, da sie gleichzeitig die zum Einpacken der entwendeten Sachen benötigten Stoffe pp. stiehlt.

Die Täter haben sich hier in einem Falle als:

- 1. Wilhelm Franke, Kaufmann aus Coblenz, und
- 2. Frau Luise von Schöning, geborene Meyer aus Berlin in das Fremdenbuch eingetragen.

schwarz, blaues, verbleibtes Aussehen, braunen gestrichelten Schamirbart und Bartförmchen, bekleidet mit schwarzem Jagdschutzen mit wildledernem Einsatz, grauem Sommerpaletot mit 2 Reihen Knöpfen, gestreifter Gesellschaftshose, schwarzem Jackett, braunem weichen Filzhut, und trug schwarze Altknappen bei sich.

Zu 2: 25 bis 28 Jahre alt, mittelgroß, blond, ebenfalls blaßes verbleibtes Aussehen, norddeutsche Mundart sprechend, bekleidet mit weißseidener Bluse, schwarzem, etwas gebauchtem Taftrock, weinrotem Mantel mit Pelzbesatz und schwarzem Topfhut mit gleichem Reiter; hat stark beerigte Hände und trägt u. a. einen achteckigen Ring mit Granatstein und weißer Einlage, sowie einen großen Marquiseuring.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich das Pärchen in den Städten, in denen es auftritt, Privatwohnung bezieht und von da aus die größeren Fremdenhäuser auf kurze Zeit aufsucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

gzz. Streibelein.

L. 3251.

Wiesbaden, den 19. April 1917.

Aus Schreiben.

Am 16. Februar d. Js. hat sich ein Unbekannter in einem hiesigen Restaurant 80 Mark erschwindelt.

Derselbe nannte sich Oberleutnant Heinz Freiherr von Martels, trug feldgraue Offiziersuniform mit Achselklappen eines Oberleutnants und die Fliegerabzeichen auf denselben. Die Mütze war die der Verkehrsgruppen. Er führte Visiten- bzw. Besuchskarten auf den Namen „Heinz Freiherr von Martels, Oberleutnant und Adjutant Coblenz“ bei sich.

Dem Geschädigten hat er angegeben, daß er zur Flieger-Schule in Eßeln kommandiert sei, und dort im Hotel „Ercelster“ wohne. Diese Angaben haben sich als unwahr erwiesen.

Der Schwindler ist etwa 24 Jahre alt, ca. 1,70 Meter groß, schlank, schmal, ist blond, vermutlich bartlos und hatte ein vornehmes Auftreten.

Um eingehende Nachforschungen eventl. Festnahme und Benachrichtigung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Streibelein.

L. 3006/3408.

Wiesbaden, den 21. April 1917.

Aus Schreiben.

Der Hausburische August Kremer, geboren am 25. Februar 1893 zu Waldhausen, Kreis Oberlahn, hat sich am 14. April cr. 202,50 Mark erschwindelt, um angeblich Lebensmittel einzukaufen, sich einen dunkelgrünen zweireihigen Winterüberzieher, hellbraunes Futter mit weißen Streifen, einen schwarzen Sackanzug von dickem Stoff und eine große Reisekoffer mit arabischen Ziffern versehen und ist seit dieser Zeit von hier flüchtig.

Kremer ist etwa 1,65 bis 1,68 Meter groß, von kräftiger Statur, bartlos, hat eine breitgedrückte Nase, sowie eine Zahnlücke im Oberkiefer. Er trägt vermutlich die obengenannten Kleider.

Kremer leidet an Schwachhinn und war längere Zeit in den Heil- und Pflege-Anstalten Eichberg und Erhorn untergebracht.

Um eingehende Nachforschungen, eventuell Festnahme und Beschlagnahme des bei Kremer noch vorgefundenen Geldes und Benachrichtigung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Streibelein.

Bekanntmachung.

Den Herren Bürgermeistern gehen in den nächsten Tagen eine Anzahl künstlerisch ausgestatteter Plakate zu, welche Propagandazwecken für eine möglichst vollständige Bekämpfung der vorhandenen Anbauflächen dienen sollen.

Ich erlaube, die Plakate schleunigst an geeigneter Stelle zum Aushang bringen zu lassen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Zu IA 1 1054⁵.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Anbau, der Hülsenfrüchte, namentlich der Wintererbse.

Die Hülsenfrüchte spielen in der Kriegswirtschaft eine besonders bedeutsame Rolle, weil sie dank ihres hohen Eiweißgehaltes am besten geeignet sind, das Fleisch zu ersetzen. Erbsen, Linen, Bohnen enthalten rund 20 Prozent verdauliches Eiweiß, während Weizen und Roggen kaum 10 Prozent davon aufweisen. Da sich aber das Eiweiß bei den Getreidearten nur in den äußersten Zellschichten des Kornes befindet, geht der größte Teil desselben beim Mahlen in die Kleie, kommt also der menschlichen Nahrung gar nicht zugute. Bei den Hülsenfrüchten sind dagegen diese wertvollen Nährstoffe im ganzen Korn gleichmäßig verteilt und ihre Vorbereitung beschränkt sich — wenn eine solche überhaupt vorgenommen wird — auf die Entfernung der äußeren harten Schale, die nur wenig Nährstoffe enthält. In Friedenszeiten wurden zur menschlichen Ernährung herangezogen einmal die Linen, die aber von der deutschen Landwirtschaft im Großbetriebe kaum angebaut werden und die deshalb in beträchtlichen Mengen vom Ausland, namentlich von Rußland, eingeführt wurden. In Deutschland beschränkt sich ihr Anbau in der Hauptsache auf Hessen, Thüringen und Franken. Daher kommt es auch, daß ihre Bestände während des Krieges so schnell zusammengekauft sind. Die Bohne, d. h. die Busch- oder Kruppbohne ist in der Hauptsache auf den garten- und Feldmäßigen Gemüsebau angewiesen und wird in Deutschland in größerem Umfange nicht angebaut. Die weißblühende Saaterbse hat von jeher den Markt beherrscht, weil sie im landwirtschaftlichen Großbetriebe in vielen Varietäten angebaut wird. Sie ist aus der rotblühenden Felderbse, der Peluschke, hervorgegangen, was sich schon darin zeigt, daß man bei der Saaterbse häufig Rückschlüsse zur rotblühenden Felderbse beobachten kann.

Im Kriege haben sich diese Verhältnisse gänzlich verändert. Zunächst wurde die Ackerbohne, auch Pferde- oder Saubohne genannt, zur menschlichen Ernährung herangezogen. Ihre Verwendung zur menschlichen Ernährung beschränkte sich zu Friedenszeiten auf die Herstellung von Bohnenmehl, das namentlich in Süddeutschland dem Speisemehl beigemischt und mit diesem verbacken wird. Außerdem liefern ihre Abarten die im Westen so beliebten „dicken Bohnen“ in halbreifem Zustand als Gemüse. Es hat sich aber gezeigt, daß sich die Ackerbohne, wenn sie geschält, also ihrer äußeren harten Schale beraubt wird, zur Herstellung schwacher und nährstoffreicher Gerichte ausgezeichnet eignet. Die Wicke, d. h. die gewöhnliche Sommeraacktwicke, ist früher zur menschlichen Ernährung überhaupt nicht verwendet worden; sie ist aber hierzu in hervorragender Weise geeignet, wenn sie nur vorgewässert wird; sie wird zu diesem Zweck zunächst einen Tag unter kaltes Wasser gesetzt, am zweiten Tag wird das erste Wasser abgeseigt und durch neues ersetzt, sie wird sodann einen weiteren Tag unter Wasser stehen gelassen und ist nach dem Abgießen des zweiten Wassers zur Zubereitung fertig.

Da sie durch die Wässerung einen bitteren Geschmack verlieren hat. Die aus ihr hergestellten Gerichte sind von den Linsengerichten kaum zu unterscheiden. Dasselbe gilt von der Peluschke, der gewöhnlichen rotblühenden Felderbse. Sie ist als Sommerfrucht von jeher in Form von Gemenge aller Art, namentlich im preussischen Osten, für Futterzwecke in großem Umfange angebaut, zur menschlichen Ernährung aber nur in einzelnen Gegenden gebraucht worden. Sie hat vor der weißblühenden Saaterbse den Vorzug, daß sie viel geringere Anforderungen an den Boden und das Klima stellt und daher auch viel sicherer ist, als die Saaterbse. Sie wird daher auch wohl Sanderbse genannt. Die gewöhnliche, als Sommerfrucht angebaute Peluschke hat kein pralles rundes Korn wie die Erbsen, sondern ein Korn mit eingedrückter runzlicher Oberfläche.

Bekannt ist, daß sowohl von der Saaterbse als von der Felderbse oder Peluschke einzelne Varietäten als Winterfrucht angebaut werden; von der großen Praxis wurde ihnen aber bisher keine Beachtung geschenkt. Zweck dieser Zeilen ist, insbesondere darauf hinzuweisen, daß es eine Winterpeluschke gibt, die sehr sicher ist, auch auf leichten Böden wächst und sehr hohe Erträge liefert. Sie hat ein pralles rundes Korn von der Größe der gewöhnlichen Saaterbse, von grauer, gesprenkelter Farbe, das nach vorhergegangener Wässerung Gerichte liefert, die im Geschmack von Linsengerichten kaum zu unterscheiden sind. In Dahlem wurde im Jahre 1916 ein aus Roggen und Winterpeluschken bestehendes Gemenge auf 27 Morgen angebaut, das auf den Morgen 14,66 Zentner Körner lieferte, die zu 90 Prozent aus Winterpeluschken bestanden.

Für die Kriegswirtschaft kann der Anbau der Winterpeluschke nur in dem Umfange in Frage kommen, in dem Saatgut zu beschaffen ist. Das vorhandene Saatgut sollte aber zur Aussaat kommen.

Bei der bestehenden Notwendigkeit, die heimische Wirtschaft vom Ausland unabhängig zu machen, wird aber auch der Anbau der Winterpeluschke in Zukunft nicht unbeachtet bleiben dürfen, weil sie im Gegensatz zur Saaterbse auch auf ganz leichten Böden befriedigende Erträge liefern und wesentlich sicherer sind als die Sommeraackterbse.

Unsere Saatgutzüchter, die sich in den letzten Jahren mit regem Eifer und gutem Erfolg der Züchtung guter Hülsenfruchtsorten zugewendet haben, werden in der nächsten Zukunft auf dem Gebiet der Hülsenfruchtzüchtung eine besonders aussichtsreiche Betätigung entfalten können. Die zum Anbau als Winterfrucht geeigneten Varietäten sollten dabei volle Berücksichtigung finden.

Berlin, den 11. April 1917.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 3. Mai 1917,
nachmittags 2 Uhr

anfangend, kommt im hiesigen Gemeindefeld folgendes Holz zur Versteigerung:

District Knoten:

150 Rm. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
1300 Wellen.

Bemerkt wird, daß das Holz nach allen Richtungen auf einer guten Abfahrt lagert.

Giershausen, den 30. April 1917.

2647

Kerner, Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Heia, Bad Ems.